

VERORDNUNG

über die Errichtung von Radio- und Fernseh-Aussenantennenanlagen

Die Gemeinde Höri erlässt gestützt auf § 78 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 nachstehende Verordnung:

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Verbot für Aussenantennen

Unter Vorbehalt von Art. 3 ist die Errichtung von Aussenantennen untersagt, sofern die Anschlussmöglichkeit an einer Gemeinschaftsantennenanlage besteht.

Art. 3 Zulässigkeit von Aussenantennen

Aussenantennen werden bewilligt, wenn

- a) noch keine Anschlussmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantennenanlage besteht;
- b) der Nachweis erbracht wird, dass eine Aussenantenne für besondere Zwecke (z.B. Amateurfunk usw.) benötigt wird.

Art. 4 Beseitigungspflicht für Aussenantennen

Bestehende Aussenantennen, auch solche, die gemäss Art. 3 lit. a bewilligt wurden, sind innert 10 Jahren von der Anschlussmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantennenanlage an gerechnet zu entfernen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbeschlusses in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 27.1.1966.

Genehmigt am:

1. Oktober 1981
16. Dezember 1981
7. April 1982

durch:

Gemeinderat Höri
Gemeindeversammlung Höri
Regierungsrat des Kts. Zürich

Inkraftsetzung durch öffentliche Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses am 25. Mai 1982.